

99090004007001

Kontrollstellen im ökologischen Landbau Zulassung Beschränkung auf einzelne Länder

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011794/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090004007001
Leistungsbezeichnung I	Kontrollstellen im ökologischen Landbau Zulassung Beschränkung auf einzelne Länder
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Kontrollstellen im ökologischen Landbau mit Beschränkung auf ein Bundesland beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zertifizierung, Ökolandbaugesetz, Zulassung von Kontrollstellen, Landwirt, Ökolandbau, private Kontrollstelle, Akkreditierung, Qualitätskontrolle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2023
Fachlich freigegeben durch	HHÖko-Marktkontrollen
Handlungsgrundlage	§ 3 Öko-Landbaugesetz (ÖLG)
Teaser	Wenn Sie eine private Kontrollstelle für den ökologischen Landbau betreiben möchten, benötigen Sie eine Zulassung.
Volltext	Bevor ein Produkt als Biolebensmittel vermarktet werden darf, muss überprüft werden, ob seine Herstellung den Voraussetzungen entspricht. In Deutschland ist zu diesem Zweck ein System mit privat zugelassenen Kontrollstellen etabliert.
Erforderliche Unterlagen	An die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gerichteter Antrag mit folgenden Anlagen: • Nachweis der Akkreditierung nach der Norm EN 45011 • Nachweis über eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem Kontrollstellenpersonal • Nachweis über Standardkontrollprogramme für jeden beantragten Bereich • Qualitätsmanagement-Handbuch mit allen Verfahrensanweisungen • Nachweis über die finanzielle, fachliche und personelle Unabhängigkeit • Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz für alle im Rahmen der Kontrolle tangierten Schadensangelegenheiten • Zulassungsbescheid des anderen Landes • Nachweis, dass die Niederlassung über geeignetes Personal und die geeignete Infrastruktur für die Erfüllung der Kontrollaufgaben verfügt
Voraussetzungen	• Akkreditierung

Modul	Sachverhalt
	• Darlegbares Qualitätsmanagement • qualifiziertes Kontrollstellenpersonal in ausreichender Anzahl (die konkreten Anforderungen sind in der Zulassungsordnung geregelt) • Standardkontrollprogramm für jeden beantragten Kontrollbereich • schriftlich festgelegte Verfahren unter anderem für die Durchführung der Kontrollen • finanzielle, fachliche und personelle Unabhängigkeit • ausreichender Versicherungsschutz für alle im Rahmen der Kontrolle möglichen Schadensangelegenheiten
Kosten	Es fallen Kosten an. Diese richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand.
Verfahrensablauf	• Für die Zulassung Ihrer Kontrollstelle ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig. Sie erhalten die Antragsunterlagen auf mündliche oder schriftliche Anfrage von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. • Reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag zusammen mit den geforderten Anlagen per Post bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ein. • Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung prüft den Antrag anhand der rechtlichen Vorgaben. • Vor der Zulassung führt die zuständige Stelle eine Vor-Ort Begehung in den Geschäftsräumen durch. • Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird die Zulassung erteilt. • Nach Zahlung der Gebühren kann Ihre Kontrollstelle den Betrieb aufnehmen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Art und Umfang des Antrages sowie der Qualität der eingereichten Unterlagen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.ble.de https://www.ble.de
Hinweise	Prüfung und Zulassung können, je nach Antrag der Kontrollstelle, einzelne oder alle der folgenden Kontrollbereiche umfassen:

Modul

Sachverhalt

- Kontrollbereich A: Landwirtschaftliche Erzeugung
Landwirtschaftliche Erzeugung - Imkerei
Landwirtschaftliche Erzeugung - Meeresalgen und Aquakultur
- Kontrollbereich B: Herstellung verarbeiteter Lebensmittel
- Kontrollbereich C: Handel mit Drittländern (Import)
- Kontrollbereich D: Vergabe an Dritte
- Kontrollbereich E: Herstellung von Futtermitteln

Rechtsbehelf

Kurztext

- Zulassung als Kontrollstellen im ökologischen Landbau mit Beschränkung auf ein Bundesland beantragen
- Wer eine private Kontrollstelle für den ökologischen Landbau betreiben möchten, benötigen Sie eine Zulassung.
- Die Zulassung muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragt werden.
- Die Zulassung gilt für das gesamte Gebiet Deutschlands, kann aber auf einzelne Bundesländer beschränkt werden.
- Zuständige Stelle:

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)